

**Mitteilung für Ausführer über die Anwendung des Systems des registrierten Ausführers im Rahmen
des Übersee-Assoziationsbeschlusses**

(2020/C 197/03)

Auf der Grundlage des Beschlusses 2013/755/EU des Rates ⁽¹⁾ über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) gewährt die Europäische Union den ÜLG Handelspräferenzen. Anhang VI dieses Beschlusses betrifft die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Mit dem Beschluss (EU) 2019/2196 des Rates vom 19. Dezember 2019 ⁽²⁾ wurde der Text des Anhangs VI vollständig ersetzt; Anwendungsbeginn war der 1. Januar 2020.

Seit dem 1. Januar 2020 wird gemäß Artikel 21 (Allgemeine Voraussetzungen) und Artikel 26 (Ursprungserklärung und Informationen für Kumulierungszwecke) des Anhangs VI des Übersee-Assoziationsbeschlusses die Zollpräferenzbehandlung bei der Einfuhr in die Europäische Union nur dann gewährt, wenn eine Ursprungserklärung eines ermächtigten Ausführers oder jedes Ausführers für Sendungen mit einem Gesamtwert von bis zu 10 000 EUR vorgelegt wird.

Seit dem 1. Januar 2020 gelten Ursprungszeugnisse EUR.1, die von den zuständigen Behörden eines ÜLG vor dem 1. Januar 2020 ausgestellt wurden, oder Ursprungserklärungen, die von einem Ausführer in einem ÜLG vor dem 1. Januar 2020 ausgestellt wurden, nicht mehr als gültige Ursprungsnachweise für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung im Rahmen des Übersee-Assoziationsbeschlusses in der Europäischen Union.

Für die Anwendung des Systems der registrierten Ausführer (REX-System) muss ein ÜLG die beiden Anforderungen gemäß Anhang VI Artikel 36 und 39 des Übersee-Assoziationsbeschlusses erfüllen. Hat ein ÜLG die beiden Anforderungen nicht erfüllt, kann es das REX-System nicht anwenden und daher die Zollpräferenzbehandlung gemäß dem Übersee-Assoziationsbeschluss erst dann in Anspruch nehmen, wenn sie erfüllt sind.

Um der Veröffentlichungspflicht nach Anhang VI Artikel 37 des Übersee-Assoziationsbeschlusses nachzukommen, sind auf der Europa-Website ⁽³⁾ detaillierte Informationen zu den Anwendungsdaten des REX-Systems durch alle ÜLG verfügbar. Wirtschaftsbeteiligten wird geraten, diese Website regelmäßig zu konsultieren, um zu prüfen, ob und wann die betreffenden ÜLG das REX-System anwenden können.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 30.12.2019, S. 1.

⁽³⁾ https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/arrangements-list/generalised-system-preferences/the_register_exporter_system_de